Amtsblatt



9. Jahrgang - Nr. 3 – 25. Januar 2018

...lebendig, offen -mittendrin-

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (7) Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Düren
- (8) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (9) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (10) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (11) Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Stadtentwässerung Düren"
- (12) Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie Horm

(7)

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Düren

Hiermit wird gem. § 24 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 204) durch diese gemeinsame Veröffentlichung darauf hingewiesen, dass der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Datum vom 22.12.2017 die erste Anpassung der öffentlichrechtlichen Vereinbarung zwischen den Kommunen Düren und Kreuzau zur Realisierung des Gemeinschaftsprojektes "Interkommunales Gewerbegebiet Düren/Kreuzau - ehem. Panzerkaserne Stockheimer Landstraße, mittlerer Teil" vom 18.12.2017 genehmigt und am 10.01.2018 in der DN-Woche veröffentlicht hat.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Für die Stadt Düren: Für die Gemeinde Kreuzau:

Düren, den 12.01.2018 Kreuzau, den 12.01.2018

gez. Paul Larue gez. Ingo Eßer Bürgermeister Bürgermeister **(8)**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50301.U 92

Düren, 16.01.2018

Das an , zuletzt wohnhaft in , gerichtete

Schreiben vom 16.01.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister Im Auftrag: gez. Babel Sachgebietsleiter

Nr. 3 vom 25. Januar 2018 Amtsblatt der Stadt Düren Seite 1

(9)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50301.U 93

Düren, 16.01.2018

Das an , zuletzt wohnhaft in gerichtete Schreiben vom 16.01.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister Im Auftrag: gez. Babel Sachgebietsleiter

(10)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50301.U 94

Düren, 16.01.2018

Das an , zuletzt wohnhaft in gerichtete Schreiben vom 16.01.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister Im Auftrag: gez. Babel Sachgebietsleiter

(11)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Stadtentwässerung Düren"

I.

Aufgrund der §§ 64 und 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 666), des § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) und des § 9 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtentwässerung Düren" vom 14.04.2005 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtentwässerung Düren" der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wie folgt festgesetzt:

§ 1

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtentwässerung Düren" wird wie folgt vertreten:

Betriebsleitung:

Herr Wingels, Heiner Betriebsleiter

In Vertretung:

Frau Wirtz, Dominika stellvertretende Betriebsleiterin

Im Auftrag handeln:

Herr Urbanek, Joachim Planung, Kanalkataster Herr Wagner, Michael Planung Frau Freier, Maren Planung

Herr Diehl, Carsten Planung, Grundstücks-

Herr Merker, Stephan Bauleitung
Herr Marks, Stefan Bauleitung

Herr Kühl, Alexander Bauleitung, Grunstücks-

entwässerung

Herr Albers, Christian
Herr Helbig, Daniel
Frau Weber, Claudia
Herr Rey, Andreas
Herr Hennecke, Andreas
Frau Lösche, Petra
Grundstücksentwässerung
Grundstücksentwässerung
Grundstücksentwässerung
Leiter Finanzwesen
Finanzbuchhaltung

Seite 2 Amtsblatt der Stadt Düren Nr. 3 vom 25. Januar 2018

Die Vertretungsberechtigten und Beauftragten erhalten innerhalb ihrer Dienstbereiche Vollmachten in folgendem Umfang:

a) Abgabe von Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung:

Herr Wingels, Heiner	100.000 €
Frau Wirtz, Dominika	50.000 €
Herr Urbanek, Joachim	10.000 €
Herr Merker, Stephan	10.000 €
Herr Marks, Stefan	10.000 €
Herr Kühl, Alexander	10.000 €
Herr Wagner, Michael	2.500 €
Frau Freier, Maren	2.500 €
Herr Diehl, Carsten	2.500 €
Herr Albers, Christian	2.500 €
Herr Helbig, Daniel	2.500 €
Frau Weber, Claudia	2.500 €
Herr Rey, Andreas	2.500 €

Für in der Höhe darüber hinausgehende Verpflichtungserklärungen zeichnen gemeinsam der Betriebsleiter und die stellvertretende Betriebsleiterin.

- b) Verpflichtungserklärungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählen (§ 64 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 3 EigVO NRW) sind vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen.
- c) Die Bevollmächtigung zur Erteilung von Sichtvermerken auf Buchungsbelegen:

Die Vollmachten beschränken sich auf den Dienstbereich, es sei denn, die Bevollmächtigten handeln als Vertreter im Einzelfall oder bei vorübergehender Abwesenheit des zu Vertretenden:

Herr Wingels, Heiner unbeschränkt

In Vertretung:

Frau Wirtz, Dominika 50.000 €

in Abwesenheit des Betriebsleiters:

unbeschränkt

Im Auftrag:

10.000 €
10.000 €
10.000 €
10.000 €
2.500 €
2.500 €
2.500 €
2.500 €
2.500 €
2.500 €
2.500 €

Frau Lösche, Petra Herr Hennecke, Andreas Umbuchungsanordnungen, Anordnung im Bereich der
Anlagenbuchhaltung,
Jahresabschlussbuchungen (jeweils ohne
Kassenwirksamkeit);
Ausgaben im Bereich
des Kapitaldienstes
unbeschränkt
Annahmeanordnungen
10.000 €

d) Die Befugnis zur Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 € zur Niederschlagung bis zu einem Betrag von 10.000 € zum Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 € sowie zum Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen bei Beträgen von mehr als 10,00 €erhält der Betriebsleiter.

§ 2

Im Falle der Abwesenheit des Betriebsleiters oder der stellvertretenden Betriebsleiterin zeichnet in den erforderlichen Fällen der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt mit. Darüber hinaus regelt sich die Vollmacht nach der geltenden Dienstanweisung für das Vollmachtswesen der Stadtverwaltung Düren.

§ 3

Die Bestimmungen der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtentwässerung Düren" bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

§ 4

Das Vollmachtsverzeichnis tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vollmachtsverzeichnis vom 30.08.2017 außer Kraft.

II.

Das vorstehende Vollmachtsverzeichnis wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtentwässerung Düren" vom 14.04.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Düren, den 04.01.2018

Heiner Wingels
Betriebsleiter

(12)

Bekanntmachung gemäß § 27 UVPG und § 74 Abs. 5 VwVfG im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie Horm im Rahmen des Konzeptes "Deponie auf Deponie" um einen neuen Abschnitt für mineralische Abfälle der Deponieklasse I (DK I)

Bezirksregierung Köln Az.: PF-52.0008/14/2.4-e Köln, den 19.01.2018

I.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG mit Beschluss vom 19.01.2018 den Plan für die Erweiterung der Deponie Horm im Rahmen des Konzeptes "Deponie auf Deponie" am Standort Pfarrer-Pleus-Straße in Hürtgenwald-Horm im Regierungsbezirk Köln, festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht NRW Äegidiikirchplatz 5 48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert

und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <u>www.justiz.de</u>.

Falls die Fristdurch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Der Klage kommt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Anbetracht der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung wieder herstellen. Der Antrag kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht NRW Äegidiikirchplatz 5 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

III.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 29.01.2018 bis zum 12.02.2018 (einschließlich)

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Bezirksregierung Köln Dezernat 52

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Raum 231

Mo. – Do.: 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr Fr.: 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Stadtverwaltung Düren

Rathaus, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005

Montags bis Mittwoch		08.00 - 12.00 Uhr,
	u.	14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag		08.00 - 12.00 Uhr,
	u.	14.00 - 17.00 Uhr,
Freitags		08.00 - 12.00 Uhr.

Gemeinde Hürtgenwald

August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald-Kleinhau, Zimmer 002 Erdgeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220

Montag und Mittwoch		08.30 - 12.30 Uhr,
	und	14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag		08.30 - 12.30 Uhr,
	und	13.00 - 15.30 Uhr,
Donnerstag		08.30 - 12.30 Uhr.
	und	14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag		08.30 - 12.30 Uhr,

Gemeinde Kreuzau

Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 364, 2. Obergeschoß

Montag bis Freitag	08.30 - 12.00 Uhr,
Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr,
Freitag	13 30 - 17 00 Uhr

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

- 4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln schriftlich angefordert werden.
- 5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Leistungen/Verfahren/ Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren Deponien und UVP-Vorprüfungen/Kreis Düren eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

"Der Plan die Deponie Horm im Rahmen des Konzeptes "Deponie auf Deponie" in der Gemeinde Hürtgenwald, Ortschaft Horm, um einen neuen Abschnitt für mineralische Abfälle der Deponieklasse I (DK I) zu erweitern wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Kreis Düren aufgestellten Plans erfolgte gemäß § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW."

"Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet."

Im Rahmen dieser Erweiterung soll die Altdeponie entsprechend der Vorgaben der maßgeblichen Deponieverordnung abgeschlossen werden und zugleich die Basis für den neuen DKI-Abschnitt geschaffen werden.

Es wird ein Deponievolumen von ca. 3,7 Mio. m³ geschaffen, das für eine Laufzeit von voraussichtlich 18-22 Jahren zur Verfügung stehen soll.

Im Auftrag

gez.: Mühlenbein

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.